

Betreff:

Information zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG), hier: Meldepflicht der Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Änderung des Infektionsschutzgesetzes am 10.12.2021 gilt nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes ab dem 16. März 2022 in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Immunitätsnachweispflicht für dort tätige Personen. Diese trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der Menschen Rechnung, die auf Pflege und medizinische Unterstützung angewiesen sind. Die medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sind dabei ihrerseits verpflichtet, den Immunitätsstatus aller Mitarbeitenden zu prüfen und dem Gesundheitsamt alle Mitarbeitenden zu melden, die der Impfpflicht nicht nachkommen.

Zu den meldepflichtigen Einrichtungen zählt auch Ihre Einrichtung.

Vor diesem Hintergrund haben Ihnen Ihre Mitarbeitenden bis zum Ablauf des 15.03.2022 einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung (s. www.pei.de/impfstoffe/covid-19) oder
- Genesenennachweis (s. www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die / der betreffende Mitarbeitende aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Personen, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen, dürfen nur beschäftigt werden, wenn die betreffenden Personen über einen der oben genannten Nachweise verfügen und Ihnen diesen vor Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt haben.

Hinsichtlich der Meldepflicht ist zudem insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Welche Mitarbeitenden sind betroffen?

Von der Vorlagepflicht werden sämtliche Beschäftigungsformen erfasst, also auch Arbeits- und Ausbildungsverträge, Leiharbeitsverhältnisse, Praktika, Beamtenverhältnisse, ehrenamtliche Tätigkeiten, Dienst- und Werkverträge usw. Es ist darüber hinaus auch unerheblich, ob direkt mit vulnerablen Gruppen zusammengearbeitet wird oder nicht.

2. Wann besteht eine Meldepflicht?

Die Meldepflicht bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Mitarbeitenden, die keinen der genannten Nachweise erbringen oder bei denen Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises bestehen (s. hierzu auch Nr. 3). Diese Mitarbeitenden sind dem Gesundheitsamt **ab dem 16.03.2022 bis spätestens zum 31.03.2022** unter Angabe der personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort, ggfls. Telefonnummer und ggfls. E-Mail-Adresse) zu melden.

3. Welche Vorgaben muss ein ärztliches Zeugnis erfüllen?

Das ärztliche Zeugnis muss mindestens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, dass die Einrichtungsleitungen oder das Gesundheitsamt eine Plausibilitätsprüfung durchführen können. Es darf sich nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen. Die medizinischen Gründe müssen glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt werden. Allgemeine und hinnehmbare Beeinträchtigungen durch eine Impfung reichen nicht aus. Es gibt nur sehr wenige Kontraindikationen, warum sich eine Person dauerhaft nicht mit einem der in Deutschland verfügbaren Impfstoffe gegen Covid-19 impfen lassen kann. Im Zweifelsfall oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob der Nachweis eines Mitarbeitenden ausreichend ist oder nicht, sollte die / der betreffende Mitarbeitende in die Meldung aufgenommen werden. Der Nachweis wird dann vom Gesundheitsamt geprüft. Dies gilt auch bei Zweifeln am Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung bzw. des Genesenennachweises.

4. Wie erfolgt die Meldung?

Für die Meldung steht Ihnen ein Meldeportal zur Verfügung. Dieses wird **ab dem 16.03.2022** freigeschaltet und ist über die Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises www.rbk-direkt.de unter der Dienstleistung „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ (<https://www.rbk-direkt.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht.aspx>) abrufbar. Hier können Sie sich registrieren und anschließend die Daten der betreffenden Mitarbeitenden eintragen.

Das Gesundheitsamt bittet darum, für die Meldungen **ausschließlich das Meldeportal des Rheinisch-Bergischen Kreises unter dem vorgenannten Link** zu nutzen, damit eine zügige Bearbeitung sichergestellt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Meldung der Daten verpflichtet sind.

Rückfragen richten Sie bitte an meldepflicht-20aIFSG@rbk-online.de oder an die Hotline 02202 13 3300. Weitere Informationen außerdem auch auf der Homepage des Kreises unter der o.g. Dienstleistung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt